

# Alarmierender Anstieg

*Die Zahl der Untersuchungshäftlinge in Deutschland ist Ende 1992 auf einen bislang nie erreichten Höchstwert angestiegen. Im Gegensatz zu den heftigen Protesten Anfang der 80er Jahre, die zu einem drastischen Rückgang der U-Haftzahlen führten, hält sich die Wissenschaft und Praxis mit Kritik zurück. Die Notwendigkeit einer Reform des Haftrechts ist unbestritten. Die in Zyklen auftretende verstärkte Instrumentalisierung der Untersuchungshaft als kriminalpolitische „Geheimwaffe“ wird durch die statistische Entwicklung nahegelegt. Kritische Begleitforschung wäre dringend erforderlich.*

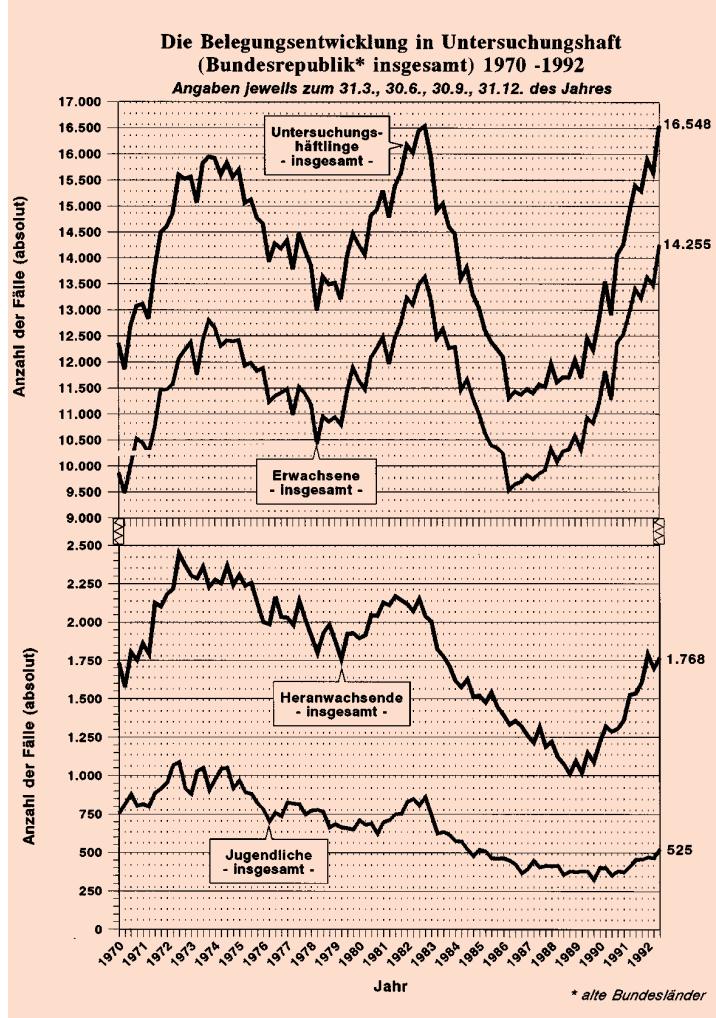
Frieder Dünkel

Die Zahl der Untersuchungshäftlinge ist seit 1986, und vor allem seit 1989 drastisch angestiegen, bis zum 30.9.1992 auf 18.823, d.h. nahezu jeder dritte Inhaftierte (31,6 Prozent) war Untersuchungsgefangener. Deutschland liegt damit erstmals wieder in der „Spitzengruppe“ der Länder des Europarats mit den höchsten Untersuchungsgefangenenzahlen, und zwar sowohl prozentual bezogen auf die Gefangenen insgesamt wie relativ pro 100.000 der Wohnbevölkerung (für die alten Bundesländer ergibt sich eine U-Gefangenrate von 27 pro 100.000, die lediglich von Belgien, Frankreich, der Schweiz, Spanien und der Türkei geringfügig übertroffen wird, vgl. *Prison Information Bulletin* Nr. 15/16, 1992).

In den alten Bundesländern (30.9.92: 16.548 U-Gefangene) war Anfang 1983 ein vergleichbarer Höchstwert von ca. 16.500 erreicht worden, der zu den bekannten Protesten von Seiten der Anwaltschaft geführt hatte, daß in der damaligen BRD zu häufig und zu lange verhaftet werde. Wissenschaftliche Untersuchungen (z.B. von Schöch und Gebauer) hatten diese Vermutungen bestätigt, so daß

Frankreich) zwar gesetzlich vorgesehen ist, im deutschen Haftrecht aber zu Recht ausgeschlossen ist. Seit Anfang 1992 sind statistische Zahlen über die Belegungsentwicklung in allen neuen Ländern zugänglich. Danach betrug der Anteil der Untersuchungsgefangenen an der Gesamtpopulation des Strafvollzugs stets mehr als 50 Prozent und war daher im Vergleich zu den alten Bundesländern relativ gesunken deutlich überhöht (vgl. i. e. Dünkel, in NK 1993, Heft 1, S. 37 ff.). Allein im Zeitraum Januar bis

Die Zahlen jugendlicher Untersuchungsgefangener blieb übrigens nicht nur in Ostdeutschland relativ stabil. Auch im Westen ist trotz der Maueröffnung etc. allenfalls ein moderater Anstieg der U-Haftzahlen zu verzeichnen, während bei Heranwachsenden, vor allem aber bei Erwachsenen seit 1989 U-Haftzahlen erreicht werden (vgl. i.e. Abb. 1), die nicht nur als Reaktion auf die verschärften Problemlagen zu verstehen sind, sondern auch auf ein verändertes Sanktionsverhalten der Justiz hinweisen. Dazu bedürf-



September 1992 stiegen die U-Haftzahlen um 29 % (auf 2.275). Dies ist jedoch nicht, wie man glauben könnte, auf die gewalttätigen Ausschreitungen der Altersgruppe von Jugendlichen oder Heranwachsenden zurückzuführen, sondern auf über 21jährige erwachsene Beschuldigte.

te es jedoch vertiefter empirischer Analysen, die insbesondere die Praxis gegenüber Ausländern differenziert betrachten. Es gibt ferner Anhaltspunkte dafür, daß sich die spezifischen Probleme der Wende-kriminalität als „Export“ aus den neuen Bundesländern vor allem in den U-Haftzahlen der westdeutschen

Großstädte und der ehemaligen Grenzländer (z.B. Schleswig-Holstein, Niedersachsen) niederschlagen. Zahlreiche der amnestierten Gefangenen der ehemaligen DDR-Gefängnisse haben sich zweifellos in den Westen abgesetzt und schlagen „statistisch“ dort zu Buche. Wie schon Anfang der 80er Jahre dürften die verschärften sozialen Probleme eine entsprechende Haftpraxis begünstigen, die eine extensive Auslegung der Haftgründe der Flucht- sowie der Wiederholungsgefahr, darüber hinaus die bekannten „apokryphen“ Haftgründe (z.B. der Krisenintervention, der Beunruhigung der Bevölkerung, der Einleitung von Behandlungs- und bei Ausländern von Abschiebemaßnahmen etc.) wiederbeleben. Die Untersuchungshaft kann so zum probaten und flexiblen Instrument einer verdeckt repressiven Kriminalpolitik werden. Infolge der häufig schwer nachprüfbarer Definition der Fluchtgefahr etc. können (vermeintliche oder echte) Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden, ohne daß die eigentlichen Probleme (Armut, Wohnungsnot, soziale Desorganisation) thematisiert werden müssen.

Worauf sind nun die bei Jugendlichen im Gegensatz zu den älteren Beschuldigten relativ stabilen U-Haftzahlen zurückzuführen? In diesem Zusammenhang ist auf die Reformen des 1. JGG-ÄndG vom Juni 1990 hinzuweisen, mit der die Anordnung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen deutlich erschwert wurde. So verlangt § 72 Abs. 1 JGG nunmehr bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit,

„auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist“. Bei 14- und 15jährigen wurden zusätzliche Anforderungen an die Feststellung von Fluchtgefahr gestellt (vgl. § 72 Abs. 2 JGG). Die (auch für Heranwachsende) nunmehr gesetzlich institutionalisierte sog. Haftentscheidungshilfe durch die Sozialarbeiter der Jugendämter (JGH) mag gleichfalls zu dem unterdurchschnittlichen Anstieg beigetragen haben. Von entscheidender Bedeutung dürfte allerdings die 1990 eingeführte obligatorische anwaltliche Betreuung Jugendlicher in allen Haftsachen gewesen sein (vgl. § 68 Nr. 4 JGG).

Gerade die unterschiedliche Entwicklung der U-Haftzahlen und die zurückhaltendere Praxis bei Jugendlichen (trotz des in dieser Altersgruppe besonders problematischen Kriminalitätspotentials) verdeutlichen die *kriminalpolitischen Perspektiven*. Abgesehen von der grundsätzlichen Reform des Haftrechts und der Haftgründe (auf die vermutlich weitere 10 Jahre gewartet werden muß) erscheinen Modifizierungen, wie sie das Jugendstrafrecht in Ansätzen mit der Reform von 1990 gebracht hat, sinnvoll und effektiv. Verschärfte Begründungsanforderungen beim Erlaß eines Haftbefehls, und vor allem die möglichst vor Erlaß des Haftbefehls einsetzende obligatorische anwaltliche Vertretung, könnten ein wirksames Mittel zu Verhinderung einer unverhältnismäßigen Haftpraxis sein. Dazu sollten Anwälte – wie in einigen Städten bereits der Fall – Notrufdienste (auch und vor allem an Wochenenden) organisieren. Gleiches gilt für den Ausbau der Jugend- und Erwachsenengerichtshilfe als Haftentscheidungshilfe.

*Prof. Dr. Frieder Dünkel lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift*

## LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

# Plädoyer für Reformen

*Das Komitee für Grundrechte und Demokratie veranstaltete im Mai ein Hearing zum Thema »Lebenslange Freiheitsstrafe«. Fazit: Reformen sind notwendig.*

### Wolf-Dieter Narr

Der Ruf nach harten Strafen, die wieder härter verhängt werden sollen, hallt wieder durch die Lande. Hochrangige PolitikerInnen drängen auf Strafverschärfungen. Die Strafverfolgung durch die Bundesanwaltschaft nach Rostock und Solingen vollzieht sich als ein zentrales Fernsehereignis. Der menschenrechtlich renommierte SPD-Bundestagsabgeordnete Freimut Duve trat jüngst in einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung (11.6.93) dafür ein, die Täter von Solingen und ähnliche Umtriebe müßten nach § 220 a StGB (Völkermord) angeklagt werden, der die lebenslängliche Freiheitsstrafe androht. Geschähe dies nicht, werde er alles rechtlich Mögliche tun, als „Nebenkläger“ auf eine entsprechende Anklage zu drängen.

Das ist die Situation, in der das Komitee für Grundrechte und Demokratie Mitte Mai eine Tagung zur lebenslangen Freiheitsstrafe organisierte. Wie kommt dieses Komitee dazu – und dies zum wiederholten Male –, die lebenslange Freiheitsstrafe so ernst zu nehmen, obwohl es doch ohne Frage massive, quantitativ umfangreichere Verletzungen von Menschenrechten gibt? Was hat die Tagung in Sachen Sinn und Unsinn lebenslange Strafe an Erkenntnissen eingebracht? Und: Was folgt aus derselben?

Die lebenslange Freiheitsstrafe betrifft unmittelbar „nur“ einige hundert Menschen. Diejenigen nämlich, die eines Verbrechens angeklagt werden, das, werden sie derselben als überführt angesehen,

die lebenslange Freiheitsstrafe zur Folge hat. Hierzu zählen vor allem die Frauen und insbesondere die Männer die gemäß § 211 StGB, dem Mord- oder korrekter dem Mörderparagraphen angeklagt werden. Wird der Mord gerichtlich als erwiesen angesehen, lautet das strafrechtlich notwendige Verdict: lebenslänglich.

Trotz der quantitativ vergleichsweise geringfügigen Bedeutung besitzt die lebenslängliche Freiheitsstrafe aus drei hauptsächlichen Gründen ein schweres grund- und menschenrechtliches Gewicht:

- jeder noch so geringfügige Ge- nuß von Grund- und Menschenrechten setzt ein Minimum an Freizügigkeit, Lernchance und Gestaltungsfähigkeit der Person voraus. Dieses Minimum wird in der totalen Institution Haftanstalt nicht gewährleistet. Es wird den zu „lebenslänglich“ Verurteilten dem Anspruch der Strafe gemäß ein Leben lang entzogen (hierbei tut's wenig zur Sache, daß die meisten lebenslangen Freiheitsstrafen kein Leben lang währen, sondern nach in der Bundesrepublik gegenwärtig durchschnittlich 20 (!) Jahren ausgesetzt werden). Die lebenslange Freiheitsstrafe stellt also eine gesetzesförmig extreme Verletzung der Grund- und Menschenrechte dar;

- der in der lebenslangen Freiheitsstrafe aufbewahrte staatlich-gesellschaftliche Strafan spruch und seine gelegentliche Praxis befördern durch ihre bloße Existenz ein Denken und Handeln in menschenunwürdigen Strafphantasi-

## Wichtiger Hinweis!

**Neue Postleitzahl  
und Fax-Nummer  
der Redaktion**

**64293 Darmstadt**

**0 61 51 / 2 17 43**